



Kofinanziert von der
Europäischen Union



RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Aufruf 2026-2

zur Einreichung von Projektvorschlägen für ESF+-geförderte arbeitsmarktpolitische
Projekte in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2021-2027

Möglicher Projektbeginn: ab dem 01.07.2026

**Bitte beachten Sie im Förderansatz Jobfux, dass alle Projekte mit einer Laufzeit
bis zum 30.06.2027 aufgerufen werden**

Einleitende Hinweise:

Die Beteiligung am ESF+-Anmeldeverfahren 2026-2 ist nur für Begünstigte möglich, die im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens ihre Bereitschaft erklären bei einer etwaigen späteren Antragstellung das folgende Dokument vorzulegen:

- Selbstverpflichtungserklärung zur Wahrung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK), die nach Art. 73 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060 durch die Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt wird (siehe Anlage 1). Erläuterungen und Hintergründe zu diesem Themenkomplex finden Sie unter Ziffer 5.1 dieses Aufrufes.

Die Überprüfung der Selbstverpflichtungserklärung erfolgt bei Antragstellung im EDV-Begleitsystem EurekaRLP Plus durch die zwischengeschaltete Stelle im LSJV. Die Bereitschaft zur Vorlage des vorgenannten Dokuments wird bereits im Rahmen der unter dem Aufruf 2026-2 veröffentlichten Anmeldeformulare (Excel-Dateien) mittels Kontrollkästchen abgefragt.

Zudem sind bei der Antragstellung im EDV-Begleitsystem von allen Begünstigten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zu machen. Die zwischengeschaltete Stelle überprüft die Angaben unter Einsichtnahme in das Transparenzregister.

1. Grundsätzliche Festlegungen

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz will die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Wirtschaftsstandort weiter stärken und die Entwicklungs- und Teilhabebedürfnisse der Menschen am Arbeitsmarkt erhöhen. Wesentliches Instrument hierfür ist das Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 im politischen Ziel 4 „Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“.

Die Umsetzung des Programms erfolgt in der Priorität „Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration“ mit entsprechenden Förderansätzen, zu denen es Rahmenbedingungen gibt. Die Rahmenbedingungen sind unter <https://esf.rlp.de/esf-projekte/arbeitshilfen/rahmenbedingungen> veröffentlicht.

Ein wichtiges Kriterium in der Förderperiode 2021-2027 ist der Nachweis des Erfolgs der einzelnen Projekte, das heißt, dass neben der ordnungsgemäßfinanziellen Abwicklung des Projekts die inhaltliche Umsetzung stärker im Fokus steht und eine unbegründete Zielverfehlung auch den Verlust der Fördermittel zur Folge haben kann.

Das Land Rheinland-Pfalz wird in der Förderperiode 2021-2027 nicht mehr vollständig als stärker entwickelte Region eingestuft, die Region Trier (Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifelkreis, Landkreis Bernkastel-Wittlich) ist als Übergangsregion eingeordnet. Der ESF+-Interventionssatz beträgt in dieser Übergangsregion max. 60 % der förderfähigen Kosten. In den übrigen Teilen von Rheinland-Pfalz (weiterhin stärker entwickelte Region) beträgt der ESF+-Interventionssatz max. 40 %.

2. Übersicht über die spezifischen Ziele und die zugeordneten Förderansätze¹

Priorität: Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration.

Spezifisches Ziel (ESO 4.6)

Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.

Förderansätze:

1. Jobfux (MASTD)

Spezifisches Ziel (ESO 4.7)

Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität.

¹ Die inhaltliche Verantwortlichkeit des jeweiligen Ministeriums ist in Klammern dargestellt.

Förderansätze:

1. Assistierte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe (MASTD)
2. Entwicklung berufsbegleitender Studiengänge (MWG)

3. Detaillierte Übersichten zu den einzelnen Förderansätzen

Im Folgenden werden die Zielgruppen, Projektinhalte und die finanziellen Rahmenbedingungen zu den Förderansätzen einzeln dargestellt. Im Übrigen wird auf die Rahmenbedingungen zu den Förderansätzen verwiesen.

1. Jobfux

Zielgruppe:	Schülerinnen und Schüler an Realschulen, Realschulen Plus und integrierten Gesamtschulen, dies frühestens ab der Klassenstufe 7, sowie an berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz.
Projektinhalt:	Individuelle Begleitung junger Menschen bei der beruflichen Orientierung im Rahmen eines Vorort-Angebots an rheinland-pfälzischen Schulen. Der Förderansatz enthält unterschiedliche Bausteine, die in der konkreten Arbeit für Schülerinnen und Schüler oder für einen Klassenverband individuell und bedarfsoorientiert zusammengestellt werden. Im Vordergrund steht der möglichst direkte Übergang in Ausbildung.
Finanzierung:	Anteilfinanzierung auf Basis von standardisierten Einheitskosten. Der Interventionssatz des ESF+ beträgt max. 40 % in der stärker entwickelten Region und max. 60 % in der Übergangsregion Trier der Standardeinheitskosten. Aus arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln werden 20 % der monatlichen Standardeinheitskosten finanziert. Zur Ausfinanzierung des Projekts sind weitere Kofinanzierungsmittel oder Eigenmittel des Zuwendungsempfängers einzubringen.

2. Assistierte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe

Zielgruppe:	Auszubildende in der Krankenpflegehilfe mit einem besonderen Unterstützungsbedarf.
Projektinhalt:	Auszubildende in der Krankenpflegehilfe können bei Bedarf durch Stütz- und Förderunterricht sowie sozialpädagogisches Coaching unterstützt werden, um den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sicherzustellen. Zudem wird im Rahmen des Projekts für den Ausbildungsberuf Krankenpflegehilfe geworben und Interessierte bei der Bewerbung an staatlich anerkannten Krankenpflegehilfeschulen unterstützt.
Finanzierung:	Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Basis des Realkostenprinzips. Die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) werden über einen Pauschalsatz in Höhe von 21 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert.

	Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.
--	--

3. Entwicklung berufsbegleitender Studiengänge

Zielgruppe:	Ein berufsbegleitendes Studium richtet sich vor allem an Studieninteressierte mit abgeschlossener Berufsausbildung und/oder mehrjähriger Berufserfahrung.
Projektinhalt:	Ausbau berufsbegleitender Studiengänge mit Ausrichtung auf Personen mit beruflicher Qualifikation durch Weiterentwicklung bestehender oder Neuentwicklung berufsbegleitender Studienangebote.
Finanzierung:	Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Basis des Realkostenprinzips. Die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) werden über einen Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert. Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.

4. Obligatorische Lerneinheiten

In allen Projekten ist das Modul „Europa und Ich“² zielgruppenorientiert aufzubereiten und zu vermitteln. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass den Teilnehmenden bzw. Adressaten in allen Projekten der Nutzen der ESF+-Förderung, zum Beispiel durch entsprechende Unterrichtseinheiten, gezielte Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige Maßnahmen sichtbar und bewusst gemacht wird.

Für eine gelungene Vorbereitung/Integration in den Arbeitsmarkt gehört der kompetente Umgang mit Geld zum notwendigen Alltagshandeln. In allen Projekten, die sich an die Zielgruppe Unter-30-Jährige und Leistungsbeziehende im SGB II richten, bieten die Projekte – je nach konzeptioneller Ausrichtung und methodischen Bausteinen – Inhalte zum Umgang mit Geld und orientieren sich dabei individuell an den Ausgangs- und Problemlagen der Teilnehmenden. Dabei ist insbesondere der Aspekt der Schuldenvermeidung zu thematisieren.

5. Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Beitrag der Projekte zu allen bereichsübergreifenden Grundsätzen im Sinne des Artikels 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 der VO (EU) 2021/1057 ist fester

² <https://esf.rlp.de/esf-projekte/europa-und-ich>

Bestandteil der Kriterien zur Projektauswahl und wird im Rahmen der Projektauswahl operationalisiert und dokumentiert. Folgende bereichsübergreifende Grundsätze sind in allen Phasen der Projektplanung und -umsetzung zu beachten:

5.1. Charta der Grundrechte

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 VO (EU) 2021/1057 sowie Artikel 9 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 darf in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und das damit verbundene Ziel, die fundamentalen Rechte der EU-Bürgerinnen und Bürger zu sichern, nicht verletzt werden. Die Achtung der Charta findet verbindlich Berücksichtigung in den Auswahlkriterien für alle im Rahmen des ESF+-Programms Rheinland-Pfalz umgesetzten Maßnahmen, die dem Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang muss zudem gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) 2021/1060 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-CRPD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates eingehalten und geachtet werden.

Alle Begünstigten unterschreiben bei Antragstellung im EDV-Begleitsystem EurekaRLP Plus eine Erklärung zur Achtung der Grundrechte in der Umsetzung des Projekts und (sofern zutreffend) die Weitergabe dieser Information an Teilnehmende des Projekts. Die Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts kann zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen.

5.2. Nachhaltige Entwicklung

Für die Förderperiode 2021-2027 liegt der Fokus in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne des Art. 9 Abs. 4 VO (EU) 2021/1060 auf der ökologischen Dimension. Ein unmittelbarer Beitrag im Rahmen der Umsetzung des ESF+ ist nur sehr begrenzt möglich. Deshalb soll die folgende beispielhafte Aufzählung als Unterstützung zur Darstellung möglicher Beiträge auf der Ebene der Projektinhalte dienen:

- Qualifizierungsmodule im Kontext der Nachhaltigkeit, z.B. zu den Themen Recycling, Ressourcenschonung etc.
- Auseinandersetzung mit den Beschäftigungspotentialen von „Green Jobs“ im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Berufswahlkompetenz sowie der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
- Anpassung von Qualifikationen im Kontext technologischer Neuerungen
- Einsatz digitaler Medien in Ausbildung und Qualifizierung

Auf Seiten der Begünstigten:

- Berücksichtigung ökologischer Kriterien im Beschaffungswesen

- Verwendung umweltschonender Materialien im Projekt
- Ressourcenschonender Umgang mit Materialien im Projekt
- Erreichbarkeit des Trägers mit ÖPNV

Im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung empfehlen wir die Anwendung des „Deutschen Nachhaltigkeitskodex“ (www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de).

5.3. Chancengleichheit, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Die Förderung der Chancengleichheit und die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist eine klar definierte Aufgabe (Art. 9 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060) im ESF Plus. Ziel muss es sein, die Integration in den Bereichen Beschäftigung, Qualifizierung und Weiterbildung zu verbessern und damit die soziale Inklusion zu fördern. Die folgende Darstellung zeigt beispielhaft Anwendungsbereiche auf der Ebene der Projektinhalte:

- Prüfung, ob Schulungsräume einen barrierefreien Zugang ermöglichen oder ob der Durchführungsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist
- Gestaltung der Projektkonzeption und der Projektumsetzung in einer Form, dass sie benachteiligte Personen in gleichem Umfang eine Teilnahme ermöglicht wie Personengruppen ohne potentiell diskriminierende Merkmale
- Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitleistungsbeziehenden
- Angebote und berufshinführende Qualifizierungsprojekte für besonders benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene
- Maßnahmen zur Erhöhung der Schriftsprachkompetenz

5.4. Gleichstellung der Geschlechter

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 zielt auf eine durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspektes und auf die Veränderung bestehender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen ab. Ziel ist es, Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter zu schaffen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöht wird, ihr berufliches Fortkommen verbessert wird und damit der Feminisierung der Altersarmut begegnet werden kann. Weiterhin sind die geschlechtsspezifische Segregation und die Geschlechterstereotypen am Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu fördern. In besonderer Weise tragen Projekte bei, die z. B. zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Erhöhung des Anteils von Frauen in MINT-Berufen oder gezielt zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Frauen beitragen.

5.5. Transnationale Zusammenarbeit

Transnationale Zusammenarbeit wird in der rheinland-pfälzischen ESF+-Umsetzung als Querschnittsaufgabe verstanden, die in allen spezifischen Zielen sinnvoll, möglich und gewünscht ist. Daher werden die Begünstigten ermutigt und ggf. dabei unterstützt, Projekte mit transnationaler Ausrichtung bzw. transnationalen Aspekten zu konzipieren und durchzuführen. Geeignete Aktionsformen für transnationale Projekte sind insbesondere der Austausch von Informationen und Erfahrungen, die Bewertung und der Transfer von Erfahrungen anderer Länder, die Entwicklung von Dienstleistungen, Produkten oder Systemen, die Entwicklung von innovativen Ansätzen sowie die Entsendung oder der Austausch von Teilnehmenden sowie Lehr- und Ausbildungspersonal.

6. Finanzierung und finanzielle Abwicklung der Projekte

Die Förderfähigkeitsregeln³ definieren die grundsätzlichen Bedingungen zur Förderfähigkeit einzelner Ausgaben und der Berücksichtigung von Einnahmen. Sie sind, neben dem Projektkonzept, Grundlage der Projektanmeldung. Die Finanzierung erfolgt gemäß den Rahmenbedingungen und den Ausführungen unter Punkt 3 dieses Aufrufs.

Bitte beachten Sie, dass im Anmeldeformular die Projektfinanzierung komplett dargestellt und die Kontaktdaten der Kofinanzierungspartner angegeben werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten- bzw. Zuwendungsvolumina im späteren Antragsverfahren nicht über den entsprechenden Volumina der jeweiligen Anmeldung liegen dürfen.

Bitte beachten Sie, dass die Förderung immer nach dem Erstattungsprinzip erfolgt.

Für die ESF+-Förderung gilt das Additionalitätsprinzip, d.h. die ESF+-Fördermittel dürfen nicht als Ersatz für nationale Mittel eingesetzt werden.

Falls zur Projektfinanzierung Kofinanzierungsmittel aus originären Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehen werden sollen, benötigen Sie hierfür die Einwilligung des zuständigen Fachreferats im jeweils fachlich verantwortlichen Ministerium (siehe Punkt 2 dieses Aufrufs).

Ein Projekt darf nur aus einem Programm eines Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESF+, EFRE; ELER, EFF) gefördert werden. So darf auch ein nach dem ESF+-Programm des Landes Rheinland-Pfalz gefördertes Projekt nicht auch durch das ESF+-Programm des Bundes oder sonstige EU-Mittel gefördert werden. Das Gleiche gilt für Anmeldungen des Projekts in anderen (nationalen) Förderprogrammen z.B. des Bundes. Davon ausgenommen sind die im jeweiligen Finanzierungsplan der Projekte angegebenen nationalen Kofinanzierungen. Im Anmeldebogen ist zu bestätigen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

³ <https://esf.rlp.de/esf-projekte/arbeitshilfen/rechtsgrundlagen>

7. Verfahren

7.1. Anmeldeverfahren

Die Projektanmeldung ist eine Interessensbekundung im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs und kein Antrag im rechtlichen Sinn. Die Projektförderung für die ausgewählten Projekte erfolgt auf Grundlage der rechtlichen Grundlagen des ESF+ in der Förderperiode 2021-2027.

Anmeldeberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Unternehmen, wenn sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Kompetenz geeignet sind und ihren Sitz oder eine selbständige Niederlassung in Rheinland-Pfalz haben.

Bitte beachten Sie, dass das anschließende Antragsverfahren eine Akkreditierung des Begünstigten voraussetzt. Wir bitten Sie sich mit der ESF+-Beratungsstelle Rheinland-Pfalz bereits im Rahmen des Anmeldeverfahrens wegen der Akkreditierung in Verbindung zu setzen.

Anmeldefrist für Projektanmeldungen ist der 27. Februar 2026.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Projektanmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Projektanmeldungen sind per E-Mail (je Projektanmeldung eine gesonderte E-Mail) ausschließlich an folgende Adresse zu senden:

anmeldung@schneider-beratung.eu

Der Eingang der Projektanmeldung wird per E-Mail bestätigt.

7.2. Auswahlverfahren

Über die Förderwürdigkeit jeder Projektanmeldung entscheidet das Auswahlgremium. Begünstigte mit förderwürdigen Projektanmeldungen werden aufgefordert, einen entsprechenden Antrag einzureichen. Die positive Rückmeldung im Rahmen des Auswahlverfahrens ist eine grundsätzliche Entscheidung über die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit des Projekts auf der Grundlage der in der Anmeldung enthaltenen Informationen. Danach folgt die zuwendungsrechtliche Antragsprüfung, die eine abschließende, differenzierte Entscheidung auf der Basis eines vollständigen Antrags trifft.

Die Begünstigten mit nicht berücksichtigten Projektanmeldungen erhalten eine Absage.

7.3. Auswahl- und Bewertungskriterien

Die Operationalisierung der Projektauswahlkriterien ist in der Bewertungsmatrix für Projektanmeldungen⁴ beschrieben.

Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, auf welche regionale Bedarfslage Sie reagieren wollen und welche Instrumente und Methoden zur Erreichung des genannten Projektziels eingesetzt werden. Der Ablauf Ihres Projektes muss aus Ihren Beschreibungen nachvollziehbar und begründbar sein. Ebenso müssen Sie die projektförderlichen Kontakte benennen und die Qualität Ihrer Zusammenarbeit beschreiben. Schließlich müssen Sie beschreiben, wie Sie den Projektfortschritt messen werden. Im Fall einer wiederholten Durchführung werden die Erfolge und die Erfahrungen mit dem abgeschlossenen Vorgängerprojekt in die Bewertung mit einbezogen.

Die Förderung wird auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort in Rheinland-Pfalz liegt und deren Teilnehmende grundsätzlich ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Rheinland-Pfalz haben.

Zeitplan

27. Februar 2026	Anmeldefrist
ab 31. März 2026	Versand der Rückmeldungen an die Projektträger
bis 30. April 2026	Elektronische Übermittlung der Anträge mit Förderbeginn 1. Juli 2026
1. Juli 2026	Frühestmöglicher Projektbeginn

⁴ <https://esf.rlp.de/esf-projekte/arbeitshilfen/rechtsgrundlagen>